

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.10.01.01	Bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren
Produktgruppe	1.10.01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Produktbereich	1.10	Bauen und Wohnen

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / To/Ti/TV	30.01.2019	BV/19/2022

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Stadtentwicklungsausschuss	14.02.2019

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Außenbereichsvorhaben nach § 35 (1) BauGB Ortsteil Algert - Neubau
Kälberstall**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis
--

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes beantragt die Errichtung eines Kälberstalles an die jetzt schon außerhalb von Algert bestehende Hofanlage (Weilerhof). Der Neubau dient der Verlagerung der Kälberhaltung aus der Nebenstelle in Algert zum Hauptstandort. An den Betriebsdaten (Anzahl der Großvieheinheiten) ändert sich hierdurch nichts.

Die Beteiligung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist noch im Verfahren. Eine Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB liegt vor. Die geplante Baumaßnahme dient der Standortsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch sind gegeben.

Im Flächennutzungsplan -FNP- der Stadt Lohmar ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Lage des Vorhabens ist planungsrechtlich zu beurteilen als Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Bauvorhaben ist in § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben einzustufen.

Weiterhin ist im FNP die Fläche als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Beteiligungen des Amt für Umwelt- und Naturschutz und des Amtes für Technischen Umweltschutzes sind noch im Verfahren.

Positive Stellungnahmen der Fachbehörden können, unter Auflagen, als gesichert gelten.

Planungs- und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Beteiligung des Stadtentwicklungsausschusses erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt auf Wunsch des Antragstellers, um möglichst zeitnah, nach Eingang der Stellungnahmen, eine Baugenehmigung erteilen zu können.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Standortsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Erteilung der Baugenehmigung

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

Horst Krybus